

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und von der Wahlbarkeit, sowie von jedem Genossenschaftsamte sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertritung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefälls-Uebertritung oder schuldbaren Concurses verurtheilt worden sind.

Während der Zeit, als ein Gewerbs-Inhaber wegen einer der obbezeichneten Handlungen in Untersuchung steht oder ihm das Gewerbe durch die Behörde eingestellt ist, kann derselbe kein Stimmrecht in der Genossenschaft ausüben und kein Amt in derselben bekleiden.

### §. 7.

## Pflichten der Mitglieder.

Jedes Genossenschafts-Mitglied ist im Allgemeinen verpflichtet, zur Erreichung der Genossenschaftszwecke nach den Bestimmungen dieses Statutes mitzuwirken, sich den ordnungsmäßig gefassten Beschlüssen der Genossenschafts-Versammlung und des Genossenschafts-Vorstehers zu unterwerfen und den Anordnungen Folge zu leisten.

Insbesonders hat jedes Mitglied die Pflicht, die Anhebung seines Gewerbes, den Standort und jede Veränderung desselben anzugezeigen.

Die in Linz und Urfahr wohnhaften Mitglieder haben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen diese Meldung innerhalb 14 Tagen, jene auf dem Lande aber binnen 4 Wochen mündlich oder schriftlich an den Vorsteher zu erstatten.

Wird ein Gewerbe verpachtet oder durch einen Stellvertreter betrieben, so ist hievon gleichfalls die Anzeige zu machen.

### §. 8.

## Erlöschen der Mitgliedschaft.

Diejenigen, welche ihr Gewerbe aufgeben, oder denen es von der Gewerbsbehörde entzogen wird, hören auf, ferner der Genossenschaft anzugehören.